

Auch ein für diesen Fall im § 6 Abs. 2 Satz 2 BVFG vorgesehenes Ersatzbekenntnis auf andere Weise, das insbesondere durch die familiär vermittelte Deutschkenntnisse ist aus der Akte in keiner Weise erkennbar.

Somit ist für die weitere Bearbeitung des o.g. Antrages und eine gegebenenfalls positive Entscheidung weiterhin der Nachweis des deutschen Bekenntnisses der o.g. Antragstellerin erforderlich.

Dass eine Registrierung bzw. Umregistrierung mit der deutschen Nationalität des zweiten Elternteils in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR nach dem Zerfall der Sowjetunion rechtlich und tatsächlich möglich war bzw. ist, ist dem Bundesverwaltungsamt aus vielen vergleichbaren Fällen bekannt.

Sollte sich die o.g. Antragstellerin nach dem Zerfall der Sowjetunion zumindest in einem der Dokumente mit der deutschen Nationalität ihres Vaters registrieren bzw. umregistrieren lassen, bitte ich um Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Gerichtsurteile, Personalausweise, Wehrpässe, Geburtsurkunden der Kinder, Heiratsurkunde etc.).

Sollte dies im Herkunftsland des Antragstellers derzeit nicht (mehr) möglich sein bzw. ist die Nationalitätsänderung bereits abgelehnt worden, bitte ich ebenfalls um Vorlage entsprechender Nachweise (Gerichtsurteile, Gesetzestexte etc.) mit einer dazugehörenden Übersetzung.

In diesem Fall könnte auch das bereits vorgelegte Goethe-Zertifikat auf dem Niveau B1 nicht nur die ausreichenden Deutschkenntnisse nachweisen sondern gleichzeitig auch als Ersatzbekenntnis auf andere Weise gewertet werden.

Jede Änderung der Postanschrift bitte ich mir unverzüglich mitzuteilen (mit Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer etc.).

Von Anfragen und Übersendung der Unterlagen per Mail bitte ich abzusehen. Ich bitte auch nur dann die angeforderten Unterlagen auf dem Postwege zu übersenden, wenn diese Ihnen komplett vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Neufeld